

2017/
2018



15

Bildung und
Wissenschaft

Neuchâtel 2019

Statistik der Sonderpädagogik

Schuljahr 2017/18

Themenbereich «Bildung und Wissenschaft»

Aktuelle themenverwandte Publikationen

Fast alle vom BFS publizierten Dokumente werden auf dem Portal www.statistik.ch gratis in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Gedruckte Publikationen können bestellt werden unter der Telefonnummer 058 463 60 60 oder per E-Mail an order@bfs.admin.ch.

Personen in Ausbildung. Ausgabe 2017. Neuchâtel 2017, 28 Seiten, BFS-Nummer: 1384-1700

Personal von Bildungsinstitutionen. Ausgabe 2018. Neuchâtel 2018, 24 Seiten, BFS-Nummer: 1815-1800

Bildungsinstitutionen. Ausgabe 2019. Neuchâtel 2019, 24 Seiten, BFS-Nummer: 1556-1900

Themenbereich «Bildung und Wissenschaft» im Internet

www.statistik.ch → Statistiken finden → 15 – Bildung und Wissenschaft
www.education-stat.admin.ch

Statistik der Sonderpädagogik

Schuljahr 2017/18

Redaktion Antoine Bula, BFS; Réjane Deppierraz, BFS;
Jakob Eberhard, BFS; Katrin Holenstein, BFS;
Katrin Mühlemann, BFS; Sylvie Oeuvray, BFS

Herausgeber Bundesamt für Statistik (BFS)

Neuchâtel 2019

Herausgeber: Bundesamt für Statistik (BFS)
Auskunft: lernstat@bfs.admin.ch
Redaktion: Antoine Bula, BFS; Réjane Deppierraz, BFS;
Jakob Eberhard, BFS; Katrin Holenstein, BFS;
Katrin Mühlemann, BFS; Sylvie Oeuvray, BFS
Reihe: Statistik der Schweiz
Themenbereich: 15 Bildung und Wissenschaft
Originaltext: Französisch
Übersetzung: Sprachdienste BFS
Layout: Sektion DIAM, Prepress/Print
Grafiken: Sektion DIAM, Prepress/Print
Online: www.statistik.ch
Print: www.statistik.ch
Bundesamt für Statistik, CH-2010 Neuchâtel,
order@bfs.admin.ch, Tel. 058 463 60 60
Druck in der Schweiz
Copyright: BFS, Neuchâtel 2019
Wiedergabe unter Angabe der Quelle
für nichtkommerzielle Nutzung gestattet
BFS-Nummer: 1960-1800
ISBN: 978-3-303-15662-9

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
<hr/>		
1.1	Inhaltliche Schwerpunkte	6
1.2	Datengrundlage	6
2	Lernende mit besonderem Bildungsbedarf	7
<hr/>		
2.1	Organisatorischer Aspekt	7
2.2	Art der sonderpädagogischen Förderung: verstärkte sonderpädagogische Massnahmen und Lehrplananpassung	9
2.2.1	Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen	9
2.2.2	Lehrplananpassung	11
2.2.3	Lernende mit zwei Arten von Unterstützung	12
3	Sonderpädagogisches Personal	13
<hr/>		
3.1	Personal in Vollzeitäquivalenten	13
3.2	Betreuungsverhältnisse	14
4	Sonderschulen	15
<hr/>		
5	Definitionen	17
<hr/>		

1 Einleitung

Bei der vorliegenden Publikation zur Statistik der Sonderpädagogik handelt es sich um die Erstveröffentlichung von Informationen zu den Lernenden mit einem sonderpädagogischen Bildungsbedarf, dem sonderpädagogischen Personal und den Sonderschulen, auf der Basis der Daten des Schuljahres 2017/18.

Ein besonderer Bildungsbedarf liegt bei Kindern und Jugendlichen vor, bei denen festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist und sie dem Unterricht nur mit spezifischer Unterstützung folgen können. Gemäss dem Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG) von 2002 haben die Kantone dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche eine an ihre besonderen Bedürfnisse angepasste Grundschulung erhalten. Das Gesetz verlangt von den Kantonen die Förderung der Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule mit entsprechenden Schulungsformen, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient. Seit dem Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen NFA am 1.1.2008 sind die Kantone in organisatorischer, struktureller und finanzieller Hinsicht allein zuständig für den gesamten Bereich der Sonderpädagogik. Als Folge der NFA wurde Ende 2007 das Sonderpädagogik-Konkordat verabschiedet, das das sonderpädagogische Grundangebot regelt. Bisher sind 16 Kantone dem Konkordat beigetreten. Unabhängig vom Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat muss jeder Kanton in einem Sonderpädagogik-Konzept festlegen, wie er seine sonderpädagogischen Massnahmen regelt. Ebenfalls für alle Kantone verbindlich ist die Abklärung des verstärkten sonderpädagogischen Bedarfs in einem geregelten Verfahren.¹ Im Übrigen sind die Kantone frei, weitere Angebote in das sonderpädagogische Grundangebot aufzunehmen (sogenannte nichtverstärkte oder einfache Massnahmen). Im Zuge der Umsetzung des Konkordats sowie aufgrund kantonaler Projekte zur Integration von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf hat sich der Informationsbedarf für den Bereich der Sonderpädagogik gewandelt.

Im Rahmen des Projekts zur Modernisierung der Erhebungen im Bildungsbereich (MEB) des Bundesamtes für Statistik (BFS) bot sich die Gelegenheit, die kantonalen Bedürfnisse bei der Neukonzeption der Statistik der Sonderpädagogik einzubeziehen. Eine Expertengruppe unter der Leitung der Stiftung Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik (SZH) und mit Vertretungen des BFS, des Generalsekretariats der schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) sowie kantonalen Fachexpertinnen und Fachexperten legte 2011 einen Bericht vor, der den Informationsbedarf und die Machbarkeit der statistischen Erfassung des Sonderpädagogikbereichs darlegte.² Auf der Basis dieses Berichts wurden die entsprechenden Erweiterungen bei den Statistiken der Lernenden, des Schulpersonals und der Bildungsinstitutionen ab Juli 2013 konzipiert und die Erhebungen aufgrund zusätzlicher Bedürfnisse mehrmals angepasst. Lag der Fokus zu Beginn auf der Darstellung integrative versus separative Schulung, so verschob sich der Akzent seither dahin, in der Statistik die Lernenden mit verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen abzubilden.³

Im Januar 2017 präziserte die EDK, wie das Integrationsprinzip in den Kantonen künftig in der Statistik abgebildet werden sollte. Priorität hat dabei die Erhebung der Lernenden mit verstärkten Massnahmen, unabhängig von der Unterrichtsart in der Regel- oder Sonderschule. Lernende mit verstärkten Massnahmen können in Regelklassen integriert sein, in Sonderklassen der Regelschule unterrichtet werden oder eine Sonderschule besuchen. In Sonderschulen werden ausschliesslich Lernende betreut, die verstärkte Massnahmen erhalten. Aufgrund dieser Präzisierungen mussten die Erhebungen der Lernenden und des sonderpädagogischen Personals erneut angepasst werden. Die neuen Richtlinien konnten erstmals für das Schuljahr 2017/18 umgesetzt werden. Zu beachten ist, dass die Statistik der Sonderpädagogik nur die obligatorische Schulzeit (Schuljahre 1–11) abdeckt.

¹ Die meisten Kantone verwenden dazu das «Standardisierte Abklärungsverfahren» (SAV), das in überarbeiteter Form von der Plenarversammlung der EDK 2014 verabschiedet wurde und seither den Kantonen zur Verfügung steht (SAV 2014).

² SZH, Bericht der Arbeitsgruppe Statistik Sonderpädagogik, Januar 2011; SZH, Statistik der Sonderpädagogik, Nachtrag zum Bericht vom Januar 2011, August 2011.

³ Auf die gesamtschweizerische Erhebung von einfachen sonderpädagogischen Massnahmen wurde auf Wunsch der EDK und der Kantone verzichtet. Die Situation in den Kantonen ist sehr heterogen und es gibt viele Angebote für mehrere Lernende gleichzeitig, die nicht individuell zugeordnet und daher in der Statistik der Lernenden nicht berücksichtigt werden können.

1.1 Inhaltliche Schwerpunkte

Die Publikation präsentiert Kennzahlen für die Lernenden, das sonderpädagogische Personal und die Bildungsinstitutionen in je einem separaten Kapitel. Wo möglich und sinnvoll, werden kantonale Werte dargestellt.

Folgende Fragen stehen im Fokus:

- Kapitel 2: Wie viele Schülerinnen und Schüler in den Regelschulen haben einen besonderen Bildungsbedarf? Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen eine Sonderschule? Wer sind diese Lernenden?
- Kapitel 3: Wie gross ist das Volumen an sonderpädagogischem Personal in der öffentlichen obligatorischen Schule? Was ist das Verhältnis der Anzahl Lernenden zu den Personalressourcen (Betreuungsverhältnis)?
- Kapitel 4: Wie sind die Sonderschulen organisiert?

Die Finanzierung der Sonderpädagogik war nicht Gegenstand der Neukonzeption dieser Statistik. Obwohl die Harmonisierte Rechnungslegung der Kantone (HRM2)⁴ eine Funktion «Sonderschule» vorsieht, führten unter anderem die kantonalen gesetzlichen Vorgaben zu verschiedenen Organisationsformen und entsprechend unterschiedlichen kantonalen Verbuchungspraktiken und Resultaten in der Finanzstatistik. Ein Vergleich der kantonalen Aufwendungen im Bereich der Sonderpädagogik ist daher schwierig und nicht Gegenstand dieser Publikation.

1.2 Datengrundlage

Die in der Publikation präsentierten Informationen basieren auf den Statistiken zu den Lernenden (SDL), zum Schulpersonal (SSP) und den Bildungsinstitutionen (SBI). Grundlage dieser Statistiken sind Administrativdaten der Kantone. Im Rahmen der Neukonzeption der Statistik der Sonderpädagogik wurden die erhobenen Merkmale entsprechend angepasst.

Modell für die Erhebung der Daten der Lernenden

Klasse	Regelschulen		Sonderschulen
	Regelklassen	Sonderklassen ¹	Sonderschulklassen
Lehrplan	Regellehrplan (RLP) RLP ausser 1–2 Fächer RLP ausser 3 Fächer oder mehr		RLP RLP – (1–2) RLP – (3+)
Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen	Ein Teil der Lernenden hat verstärkte Massnahmen (VM)		Alle Lernenden haben VM

¹ Bei den Sonderklassen werden die Klassen für Fremdsprachige, die Einführungsklassen und die anderen Sonderklassen separat ausgewiesen.

© BFS 2019

Unter dem organisatorischen Aspekt werden die Lernenden nach der Unterrichtsart in der Regel- versus Sonderschule unterschieden. In der Regelschule werden die Lernenden zudem separat in Regel- und Sonderklassen (Einführungsklassen, Klassen für Fremdsprachige und andere Sonderklassen) ausgewiesen. Diese Unterscheidung ist seit dem Schuljahr 2014/15 möglich. Die Informationen zu den verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen wurden für das Schuljahr 2017/18 zum ersten Mal nach einheitlicher Definition erhoben. Dazu kommen Angaben zur individuellen Anpassung der Lehrpläne. Nur die Kombination dieser drei Informationen gibt ein vollständiges Bild über die Anzahl der Lernenden mit besonderem Bildungsbedarf.

Modell für die Erhebung der Daten der Lehrkräfte und des sonderpädagogischen Personals

Personalkategorie	Regelschulen		Sonderschulen
	Regelklassen	Sonderklassen ¹	Sonderschulklassen
Lehrkräfte	x	x	x
Personal für schulische Heilpädagogik		x	
Personal für Förderunterricht für fremdsprachige Lernende		x	
Personal für Logopädie		x	x
Personal für Psychomotoriktherapie		x	x

Die «x» bedeuten, dass diese Personalkategorien für die entsprechende Unterrichts- bzw. Förderungsart separat erhoben werden.

¹ Bei den Sonderklassen werden die Klassen für Fremdsprachige, die Einführungsklassen und die anderen Sonderklassen separat ausgewiesen.

© BFS 2019

Das Personal für zusätzliche sonderpädagogische Massnahmen wird seit dem Schuljahr 2017/18 nach einheitlichen Kriterien erhoben. Es kann differenziert nach Personalkategorie für die Regel- und Sonderschulen präsentiert werden. Die ersten Informationen zum sonderpädagogischen Personal werden vorerst nur für die öffentlichen Schulen und auf Stufe Schweiz publiziert.

Die Sonderschulen sind Teil der Statistik der Bildungsinstitutionen. Sämtliche Bildungsinstitutionen mit Regel- oder Sonderschulung, öffentlicher oder privater Trägerschaft, die mindestens eine Person in Ausbildung haben, werden in dieser Statistik erfasst. Die Informationen können seit dem Schuljahr 2014/15 nach Kanton und räumlicher Verteilung der Schulen gezeigt werden.

⁴ Kontenrahmen HRM2 und Funktionale Gliederung für die Kantone und Gemeinden: www.srs-cspsc.ch

2 Lernende mit besonderem Bildungsbedarf

Seit Ende der 1990er Jahre wurde die Organisation der Sonderpädagogik innerhalb der obligatorischen Schule neu ausgerichtet. Anstelle von separativen Lösungen wurde der Fokus vermehrt darauf gelegt, Lernende mit besonderem Bildungsbedarf in die Regelklassen zu integrieren, wo sie entsprechende sonderpädagogische Unterstützung erhalten. Diese Entwicklung wurde zudem in der Schweizer und in der internationalen Gesetzgebung festgehalten.¹

Bisher wurden diese Entwicklungen in den vom BFS veröffentlichten Zahlen nicht berücksichtigt, da die bisherige Kategorie «besonderer Lehrplan» lediglich die separativen Schulungsformen, d. h. ausschliesslich die aggregierten Bestände der Sonderklassen (Einführungsklassen, Klassen für Fremdsprachige und andere Sonderklassen) sowie die Sonderschulklassen umfasste. Aus diesem Grund wurden in Regelklassen unterrichtete Lernende mit besonderem Bildungsbedarf statistisch nicht erfasst. Um diese Lücke zu schliessen, hat das BFS in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) das Erhebungskonzept überarbeitet. Seit dem Schuljahr 2017/18 ist es nun möglich, nicht nur die separativen Schulungsformen detailliert auszuweisen, sondern auch die Lernenden der obligatorischen Schule mit verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen² und/oder angepasstem Lehrplan darzustellen, und zwar unabhängig von der Art der besuchten Klasse oder Schule. Die neue Erhebung zeigt zudem, dass eine separative Lösung nicht zwangsläufig mit verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen oder einer Anpassung des Lehrplans verknüpft ist. Beispielsweise nehmen in den Sonderschulen sämtliche Lernenden verstärkte Massnahmen in Anspruch, in den Sonderklassen der Regelschulen hingegen nur eine Minderheit. Darüber hinaus liefert die neue Erhebung in Bezug auf die separativen sonderpädagogischen Angebote genauere Daten zur Bildungsstufe der Lernenden innerhalb der obligatorischen Schule sowie zur Art der besuchten Sonderklasse.³

2017/18 besuchten rund 940 000 Lernende die obligatorische Schule, davon 1,5% eine Sonderklasse (Einführungsklasse, Klasse für Fremdsprachige oder andere Sonderklasse) und 1,8% eine

Sonderschulklasse. Der Anteil der Lernenden der obligatorischen Schule mit verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen belief sich auf 4,5% und jener der Schülerinnen und Schüler mit einer Lehrplananpassung auf 4,3%.

Übersicht über die Sonderpädagogik in der obligatorischen Schule, 2017/18

T 1

	In Sonderklassen ¹	In Sonderschulklassen	Mit einer verstärkten sonderpädagogischen Massnahme	Mit einer Lehrplananpassung
Anteil Lernende	1,5%	1,8%	4,5%	4,3%

¹ Einführungsklassen, Klassen für Fremdsprachige, andere Sonderklassen

Quelle: BFS – SDL

© BFS 2019

Im Folgenden wird die Sonderpädagogik nach zwei verschiedenen Ansätzen beleuchtet. Zunächst wird aufgezeigt, wie der Unterricht unter Berücksichtigung der verschiedenen Klassentypen an den Regel- bzw. Sonderschulen aufgebaut ist. Anschließend werden die Lernenden beschrieben, die Unterstützung in Form von verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen und/oder einer Lehrplananpassung erhalten.⁴

2.1 Organisatorischer Aspekt

Beim ersten Ansatz liegt der Fokus auf dem Aufbau des Unterrichts. Er gibt Aufschluss über die Anzahl Lernende an Sonderschulen sowie an Regelschulen. Bei Letzteren wird zudem unterschieden zwischen den Lernenden, die eine Einführungsklasse, eine Klasse für Fremdsprachige oder eine andere Sonderklasse besuchen, und jenen, die in einer Regelklasse unterrichtet werden.

In Grafik G 1 wird der Anteil der an einer Sonderschule unterrichteten Lernenden der obligatorischen Schule einerseits nach Wohnkanton und andererseits nach Schulstandort (Schulkanton) aufgeschlüsselt. Es gilt zu beachten, dass der Anteil der Lernenden in Sonderschulen lediglich einen Teil der Sonderpädagogik

¹ Bundesverfassung (Art. 8 Abs. 2 und 19), Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG, Art. 20 Abs. 1 und 2), Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Art. 1 Bst. b und Art. 2 Bst. b), Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK)

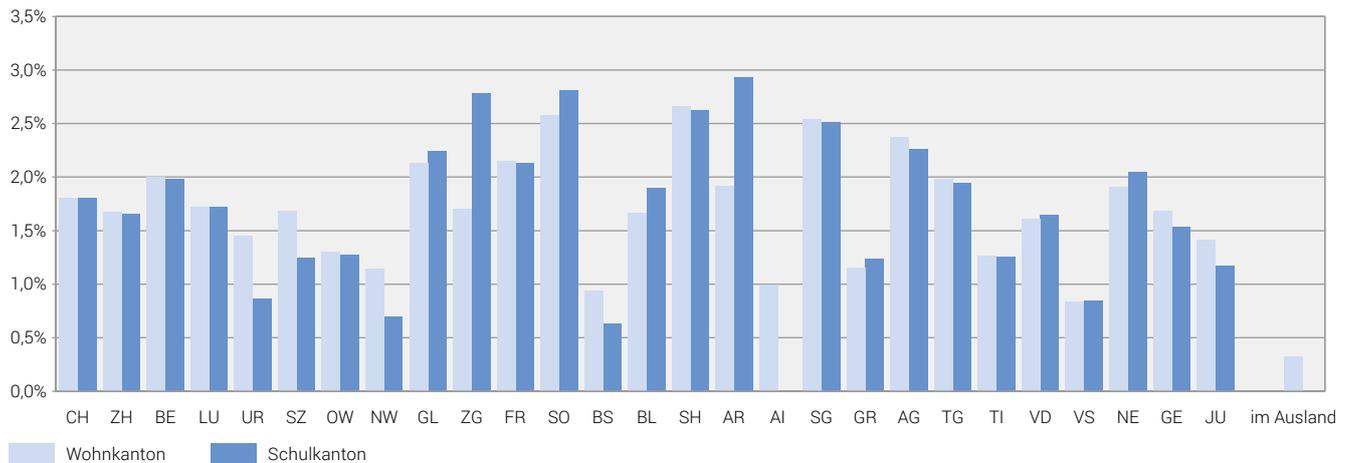
² Zur Definition der verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen siehe Kasten im Kapitel 2.2.1.

³ Auf Ebene der Regelschulen wird zwischen Einführungsklassen, Klassen für Fremdsprachige und anderen Sonderklassen unterschieden. Für nähere Informationen siehe Kapitel «Definitionen».

⁴ Kapitel 2 wird durch eine Reihe von Tabellen ergänzt, die auf dem Statistikportal publiziert sind (www.education-stat.admin.ch → Personen in Ausbildung → Obligatorische Schule).

Anteil Lernende der obligatorischen Schule an Sonderschulen nach Wohnkanton und Schulkanton, 2017/18

G1

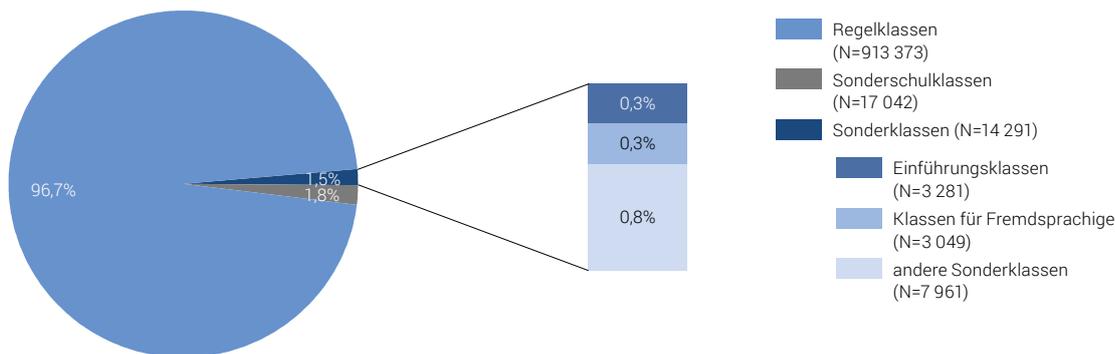


Quelle: BFS – SDL

© BFS 2019

Anteil Lernende der obligatorischen Schule nach Unterrichtsart, 2017/18

G2



Quelle: BFS – SDL

© BFS 2019

zeigt. Für ein vollständiges Bild müssen auch die verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen sowie die Anpassungen des Lehrplans einbezogen werden (siehe Kapitel 2.2).

In der Schweiz besuchen durchschnittlich 1,8% der Lernenden, d. h. nahezu 17 000 Personen, eine Sonderschule. Dieser Anteil variiert jedoch stark nach Kanton. Nach Wohnkanton betrachtet schwankt er zwischen 0,8% (309 Personen) im Wallis und 2,7% (228 Personen) in Schaffhausen. Wird nach Schulkanton unterschieden, ist die Sonderschulquote im Kanton Appenzell Innerrhoden – dem einzigen Kanton ohne eigene Sonderschule – mit 0% am tiefsten, während Appenzell Ausserrhoden mit 2,9% (173 Personen) den grössten Anteil aufweist.

Die grafische Gegenüberstellung der Standorte der Sonderschulen und der Wohnkantone der Lernenden veranschaulicht sowohl das Angebot als auch den Bedarf der einzelnen Kantone an Sonderschulen. Dabei ist festzustellen, dass nicht alle Kantone über geeignete Strukturen verfügen, um Lernende mit besonderem Bildungsbedarf in ihrem Wohnkanton zu unterrichten. Manche Schülerinnen und Schüler müssen ausserkantonale platziert werden, beispielsweise jene aus dem Kanton Appenzell

Innerrhoden, in dem es keine Sonderschule gibt. In anderen Kantonen, darunter Zug und Appenzell Ausserrhoden, ist hingegen der Anteil Sonderschullernende mit Wohnsitz im gleichen Kanton (ZG 1,7%, AR 1,9%) geringer als jener der Schülerinnen und Schüler, die dort eine Sonderschule besuchen (ZG 2,8%, AR 2,9%). Das Sonderschulangebot dieser Kantone übersteigt somit ihren Bedarf. In elf Kantonen ist das Verhältnis von Angebot und Bedarf jedoch relativ ausgewogen.

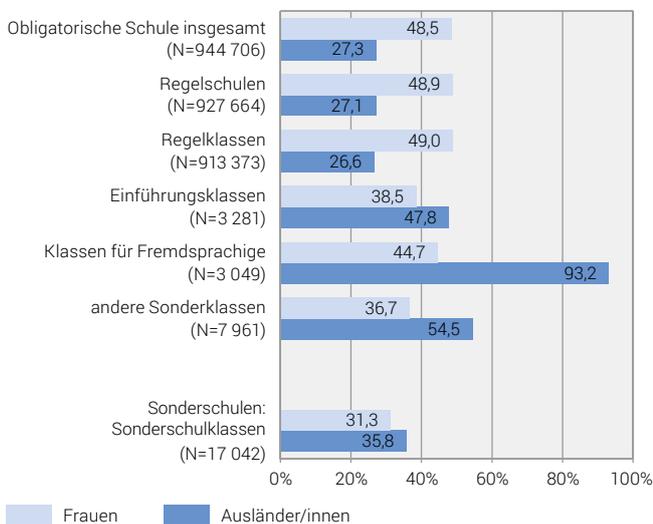
Im Folgenden werden die in Grafik G2 präsentierten Merkmale der einzelnen Unterrichtsarten erläutert. In Sonderschulklassen wird ein angepasster Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen verschiedener Art, grossen Lernschwierigkeiten oder starken Verhaltensauffälligkeiten geboten. Die Überweisung in eine Sonderschule untersteht einem kantonalen Bewilligungsverfahren. Regelschulen sind Bildungsinstitutionen der obligatorischen Schule, in der die Lernenden in Regelklassen, Einführungsklassen, Klassen für Fremdsprachige oder andere Sonderklassen eingestuft werden. In den Regelklassen finden sich hauptsächlich Lernende, die ohne besondere Unterstützung nach Regellehrplan unterrichtet werden. Sie können aber auch

von Lernenden mit sonderpädagogischen Massnahmen⁵ und/oder angepasstem Lehrplan besucht werden. Die anderen Sonderklassen sind hingegen auf Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf, meist aufgrund von leichten Lern- oder Verhaltensschwierigkeiten, ausgerichtet. Die Kantone verwenden dafür unterschiedliche Bezeichnungen, u.a. den Begriff «Klein-klasse». Die anderen Sonderklassen sind eine Unterrichtsart zwischen der Regel- und der Sonderschule. Einführungsklassen gibt es beim Übergang von der Primarstufe 1–2⁶ zur Primarstufe 3–8. Sie dienen der Einschulung von Lernenden mit unzureichenden Voraussetzungen für den Regellehrplan. In der Einführungsklasse wird der Stoff der 3. Primarschulklasse in zwei Jahren vermittelt.⁷ Schliesslich gibt es Klassen für Fremdsprachige, in denen den Lernenden ausreichende Sprachkenntnisse vermittelt werden, damit sie dem Unterricht in einer Regelklasse folgen können.

Regelklassen sind die mit Abstand am häufigsten besuchte Unterrichtsart der obligatorischen Schule. Auf sie entfallen 96,7% der Schülerinnen und Schüler. Dahinter folgen die Sonderschul-klassen (1,8%), die anderen Sonderklassen (0,8%) sowie die Einführungsklassen und die Klassen für Fremdsprachige (je 0,3%). Grafik G3 gibt einen Überblick über die Verteilung der Geschlechter sowie der schweizerischen und ausländischen Lernenden nach Unterrichtsart.

Anteil Lernende der obligatorischen Schule nach Unterrichtsart, Geschlecht und Staatsangehörigkeit, 2017/18

G3



Quelle: BFS – SDL

© BFS 2019

⁵ Erfasst werden lediglich verstärkte sonderpädagogische Massnahmen. Einfache (niederschwellige) Massnahmen werden nicht berücksichtigt.

⁶ Kindergarten, Eingangsstufe 1. und 2. Jahr

⁷ Am Ende der Einführungsklasse erfolgt der Übertritt in die 4. Regelklasse der Primarstufe. Das Vorbereitungsjahr gehört in die gleiche Kategorie wie die Einführungsklassen.

Über alle Stufen der obligatorischen Schule hinweg betrachtet machen die Mädchen knapp die Hälfte und die Kinder und Jugendlichen ausländischer Staatsangehörigkeit rund ein Viertel aus. Dieselbe Verteilung lässt sich bei den Regelklassen beobachten, was unmittelbar damit zusammenhängt, dass Letztere den Grossteil der Lernendenbestände ausmachen.

Beim Geschlechtervergleich in den Regelschulen ist festzustellen, dass Knaben sowohl in den Einführungsklassen (61%) als auch in den Klassen für Fremdsprachige (55%) und den anderen Sonderklassen (63%) stärker vertreten sind als Mädchen. Noch höher ist ihr Anteil in den Sonderschulen (69%), in denen nahezu 11 700 Knaben unterrichtet werden.

Die Kinder und Jugendlichen ausländischer Staatsangehörigkeit machen 27% der in Regelklassen unterrichteten Lernenden aus. Demgegenüber beträgt ihr Anteil in den Einführungsklassen 48% und in den anderen Sonderklassen 54%. In den Klassen für Fremdsprachige sind sie mit 93% deutlich in der Mehrheit, während der Anteil Schweizerinnen und Schweizer bei 7% liegt, was rund 190 Lernenden entspricht. In den Sonderschulen machen die Kinder und Jugendlichen ausländischer Staatsangehörigkeit mehr als ein Drittel (36%) aus.

2.2 Art der sonderpädagogischen Förderung: verstärkte sonderpädagogische Massnahmen und Lehrplananpassung

Der zweite Ansatz beschreibt, inwiefern Lernende der obligatorischen Schule sonderpädagogische Förderung erhalten, sei es in Form verstärkter sonderpädagogischer Massnahmen oder eines angepassten Lehrplans.

2.2.1 Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen

Die Kantone tragen seit dem Inkrafttreten der NFA⁸ im Jahr 2008 vollumfänglich die Verantwortung für die Schulung von Lernenden mit besonderem Bildungsbedarf. Die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik der EDK vom 25. Oktober 2007 (Sonderpädagogik-Konkordat), die die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen gemäss der NFA auf nationaler Ebene begleitet, liefert in Artikel 5 eine Definition der verstärkten Massnahmen. Diese wurde jedoch für die Statistik nicht 1:1 übernommen, da der Wortlaut einen gewissen Interpretationsspielraum zulässt⁹ und die Vereinbarung nicht von allen Kantonen ratifiziert wurde. Das BFS musste daher in Zusammenarbeit mit der EDK eine Definition der verstärkten Massnahmen erarbeiten, die den kantonalen Unterschieden im Bereich der Sonderpädagogik Rechnung trägt und zugleich die Vergleichbarkeit gewährleistet (siehe Kasten).

⁸ Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

⁹ Verstärkte Massnahmen zeichnen sich gemäss Artikel 5 des Konkordats durch einzelne oder alle der folgenden Merkmale aus: lange Dauer, hohe Intensität, hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen sowie einschneidende Konsequenzen für den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf der Schülerin bzw. des Schülers.

Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen: Definition

Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen beziehen sich individuell auf eine bestimmte Schülerin oder einen bestimmten Schüler und beinhalten beispielsweise eine intensive sonderpädagogische Unterstützung. Sie werden in allen Kantonen von der zuständigen Behörde verordnet, und zwar auf Basis eines vorgegebenen Abklärungsverfahrens, das die individuellen Bedürfnisse der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers bestimmt. In Kantonen, die Mitglied des Sonderpädagogik-Konkordats sind, wird das standardisierte Abklärungsverfahren (SAV) angewandt, in den übrigen Kantonen das SAV oder ein äquivalentes Verfahren. Der Entscheid über die Anordnung von verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen ist stets anfechtbar.

Verstärkte Massnahmen können von allen Lernenden der obligatorischen Schule in Anspruch genommen werden. Für jedes Kind wird festgelegt, welche Unterrichtsart seinen Bedürfnissen am besten entspricht, und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine Regelschule (Regel- oder Sonderklasse) oder eine Sonderschule handelt. Lernende einer Sonderschule erhalten immer verstärkte Massnahmen.

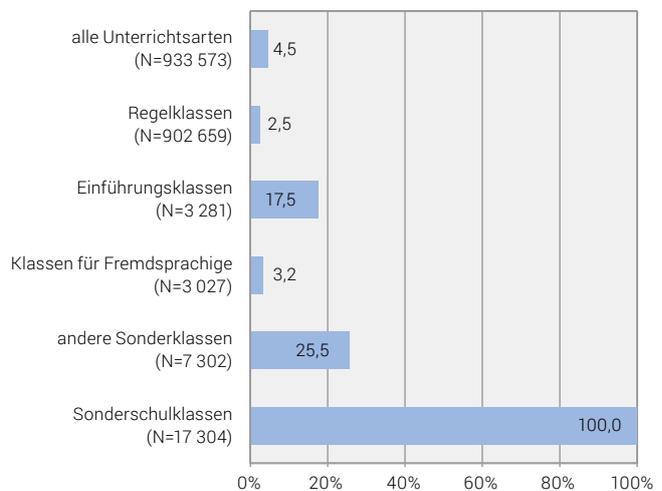
Neben den verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen bieten die Kantone Lernenden mit besonderem Bildungsbedarf eine etwas weniger intensive Unterstützung in Form von niederschweligen oder einfachen Massnahmen an. Der Entscheid zur Anspruchsberechtigung und Umsetzung solcher Massnahmen obliegt jeweils der Schule bzw. der zuständigen Einheit, in der Regel der Gemeinde. Diese Massnahmen sind nicht zwingend für einzelne Schülerinnen oder Schüler bestimmt, sondern können auch für eine Gruppe oder eine ganze Klasse gesprochen werden und auch von kurzer Dauer sein. Wie bereits einleitend erwähnt, basiert die Statistik der Sonderpädagogik auf einer Einzelerhebung der Lernenden mit sonderpädagogischer Förderung. Daher wurden die einfachen Massnahmen, die sich oft nicht einer bestimmten Person zuordnen lassen, nicht erfasst. Die Art der angeordneten verstärkten Massnahme wird gemäss dem bestehenden Konzept der Statistik der Sonderpädagogik nicht erhoben und kann daher nicht untersucht werden.

Im Schuljahr 2017/18 nahmen 4,5% der Lernenden der obligatorischen Schule verstärkte sonderpädagogische Massnahmen in Anspruch, was knapp 42 100 Schülerinnen und Schülern entspricht.¹⁰ Wie Grafik G4 zeigt, variiert dieser Anteil jedoch stark nach Unterrichtsart.

2,5% der in Regelklassen unterrichteten Lernenden (22 266 Personen) sowie 3,2% der Lernenden, die eine Klasse für Fremdsprachige besuchen (96 Personen), beanspruchen verstärkte Massnahmen. In den Einführungsklassen beläuft sich dieser Anteil auf 17,5% (573 Personen), in den anderen Sonderklassen auf 25,5%

Anteil Lernende der obligatorischen Schule mit verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen nach Unterrichtsart, 2017/18

G4

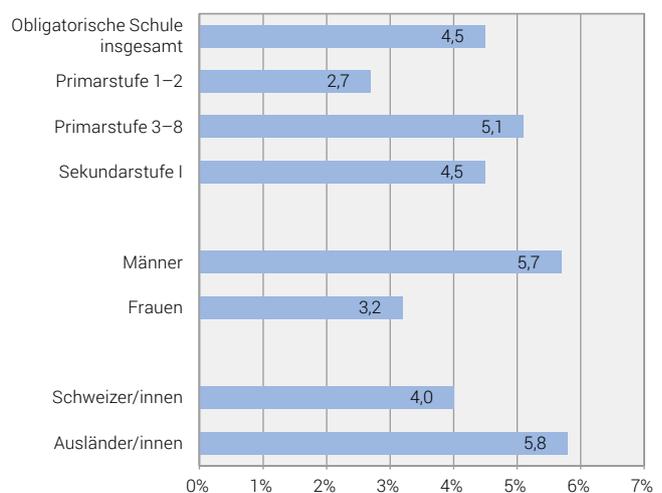


Quelle: BFS – SDL

© BFS 2019

Anteil Lernende der obligatorischen Schule mit verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen nach Bildungsstufe, Geschlecht und Staatsangehörigkeit, 2017/18

G5



Quelle: BFS – SDL

© BFS 2019

(1862 Personen). Sonderschulklassen werden definitionsgemäss ausschliesslich von Lernenden mit verstärkten Massnahmen besucht (siehe Kasten).

Grafik G5 gibt einen Überblick über die Verteilung der Lernenden der obligatorischen Schule mit verstärkten Massnahmen nach Bildungsstufe, Geschlecht und Staatsangehörigkeit.

Der Anteil der Lernenden mit verstärkten Massnahmen variiert nach Bildungsstufe. Am niedrigsten ist er auf Primarstufe 1–2, wo 2,7% der Kinder entsprechende Unterstützung erhalten (4676 Personen). Dieser im Vergleich zu den übrigen Stufen der obligatorischen Schule relativ niedrige Anteil lässt sich dadurch erklären, dass die Unterrichtsarten, bei denen am häufigsten

¹⁰ Der Kanton Freiburg konnte keine Daten zu den verstärkten Massnahmen für die Regelschulen der Sekundarstufe I bereitstellen. Daher können zu nahezu 11 100 Personen (1,2% der Gesamtbestände) keine Angaben darüber gemacht werden, ob verstärkte Massnahmen verordnet wurden oder nicht.

verstärkte Massnahmen verordnet werden, auf Primarstufe 1–2 nur schwach vertreten sind. Letztere weist praktisch keine anderen Sonderklassen oder Klassen für Fremdsprachige auf. Auf Primarstufe 1–2 werden zudem seltener Überweisungen in eine Sonderschulklasse vorgenommen als auf Primarstufe 3–8 oder Sekundarstufe I. Ferner ist davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt der Einschulung oft noch kein Förderbedarf erkannt wurde. Auf Primarstufe 3–8 ist der Anteil der Lernenden mit verstärkten Massnahmen mit 5,1% (26 210 Personen) am grössten, während er bei den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I bei 4,5% (11 215 Personen) liegt. Der Anteil der Lernenden mit besonderem Förderbedarf ist in der Regel bei allen Klassentypen der Regelschulen auf Primarstufe 3–8 höher als auf Sekundarstufe I. Lediglich in den Klassen für Fremdsprachige ist es umgekehrt.

Bei der Verteilung der verstärkten Massnahmen nach Geschlecht ist festzustellen, dass Knaben (5,7% bzw. 27 584 Personen) häufiger Unterstützung erhalten als Mädchen (3,2% bzw. 14 517 Personen). Dies gilt für sämtliche Klassentypen der Regelschulen.

Verstärkte Massnahmen werden anteilmässig häufiger von ausländischen Schülerinnen und Schülern (5,8% bzw. 14 885 Personen) beansprucht als von schweizerischen Lernenden (4% bzw. 27 164 Personen). Kinder und Jugendliche ausländischer Staatsangehörigkeit werden sowohl in den Regelklassen als auch in den Klassen für Fremdsprachige anteilmässig häufiger zusätzlich gefördert. Umgekehrt erhalten in den Einführungsklassen und in den anderen Sonderklassen anteilmässig mehr junge Schülerinnen und Schweizer besondere Unterstützung.

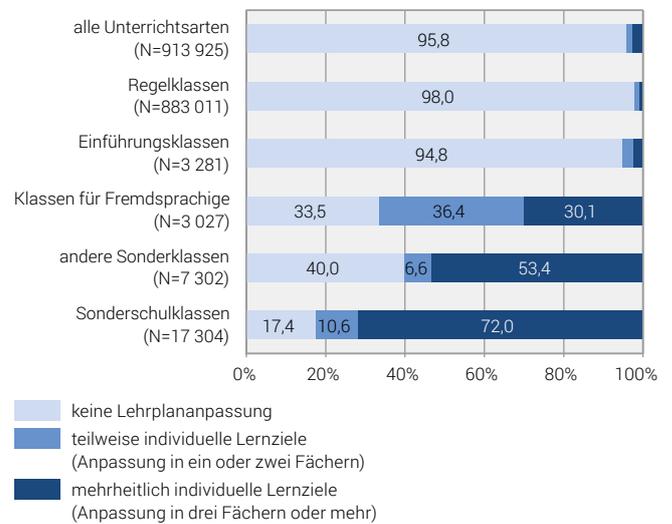
2.2.2 Lehrplananpassung

Im Rahmen einer Lehrplananpassung werden die individuellen Lernziele in einem oder mehreren Fächern reduziert, um auf die besonderen Bedürfnisse von Lernenden einzugehen, die nicht in der Lage sind, die Minimalziele des Regellehrplans zu erreichen. Massgeblich sind die Fächer Schulsprache, Fremdsprache, Mathematik und Naturwissenschaften. Falls diese nicht anwendbar ist, gelten stattdessen die kantonalen Promotionsfächer bzw. -kriterien.

Basierend auf dieser Definition wird zwischen drei Kategorien unterschieden. Zur ersten Kategorie gehören Lernende, die nach Regellehrplan unterrichtet werden und somit keinen angepassten Lehrplan benötigen. Unter die zweite Kategorie fallen Lernende, die die Mindestanforderungen des Regellehrplans nicht erreichen und in einem oder zwei Fächern nach individuellen Zielsetzungen unterrichtet werden («teilweise individuelle Lernziele»). Die dritte Kategorie umfasst Lernende, die die Mindestanforderungen des Regellehrplans nicht erreichen und in mindestens drei Fächern nach individuellen Zielsetzungen unterrichtet werden («mehrheitlich individuelle Lernziele»).

Anteil Lernende der obligatorischen Schule nach Art der Lehrplananpassung und Unterrichtsart, 2017/18

G6



Quelle: BFS – SDL

© BFS 2019

Im Schuljahr 2017/18 wurden über alle Unterrichtsarten verteilt 4,3% der Lernenden der obligatorischen Schule nach angepasstem Lehrplan unterrichtet, was knapp 38 900 Schülerinnen und Schülern entspricht.¹¹

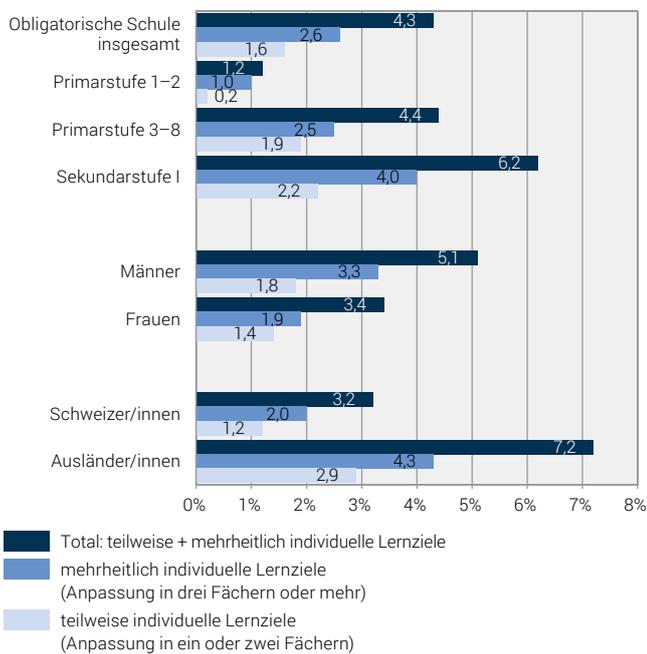
Wie in Grafik G6 zu sehen ist, fällt der Anteil der Lernenden mit individuellen Lernzielen in den Regelklassen mit insgesamt 2% am niedrigsten aus. Dabei handelt es sich grösstenteils um teilweise angepasste Zielsetzungen. In den Sonderschulklassen beläuft sich dieser Anteil auf insgesamt 82,6%, wobei 72% der Lernenden nach mehrheitlich individuellen Lernzielen und 10,6% nach teilweise individuellen Lernzielen unterrichtet werden. Die restlichen 17,4% nach dieser Unterrichtsart geschulten Lernenden (3011 Personen) haben keinen angepassten Lehrplan.¹² Bei den übrigen Klassentypen variieren die Ergebnisse stark. Von den Lernenden, die eine Einführungsklasse besuchen, beanspruchen 5,2% einen angepassten Lehrplan, während dieser Anteil in den anderen Sonderklassen bei rund 60% und in den Klassen für Fremdsprachige bei 66,5% liegt. Letztere weisen zudem den höchsten Anteil an Lernenden mit teilweise individuellen Lernzielen (36,4%) auf.

Grafik G7 zeigt den Anteil der Lernenden der obligatorischen Schule mit angepasstem Lehrplan nach Bildungsstufe, Geschlecht und Staatsangehörigkeit. Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass der Anteil der Lernenden mit mehrheitlich individuellen Zielen, d. h. individuellen Zielsetzungen in mindestens drei Fächern, höher ist als jener der Lernenden mit teilweise individuellen Zielen.

¹¹ Zu den Lernenden der Regelklassen des Kantons Neuenburg sowie zu den Schülerinnen und Schülern der Regelschulen der Sekundarstufe I des Kantons Freiburg liegen bezüglich der Anpassungen des Lehrplans keine Daten vor. Die fehlenden Angaben betreffen nahezu 30 000 Personen, d. h. 3,3% der Gesamtbestände.

¹² Dabei handelt es sich beispielsweise um Lernende mit einer rein körperlichen Behinderung.

Anteil Lernende der obligatorischen Schule mit einer Lehrplananpassung nach Bildungsstufe, Geschlecht und Staatsangehörigkeit, 2017/18 G7



Quelle: BFS – SDL

© BFS 2019

Beim Vergleich der verschiedenen Bildungsstufen ist zu beobachten, dass der Anteil der Lernenden mit angepasstem Lehrplan auf Sekundarstufe I mit insgesamt 6,2% (14 953 Personen) am höchsten ist. Er ist bei sämtlichen Unterrichtsarten auf Sekundarstufe I höher als auf Primarstufe. Besonders ausgeprägt ist der Unterschied bei den Sonderschulklassen. Die deutlich niedrigeren Anteile auf Primarstufe 1–2 sind insbesondere auf die weniger anspruchsvollen Lernziele¹³ zurückzuführen. Ausserdem ist angesichts der kurzen Schulzeit der Bedarf eines angepassten Lehrplans oft noch nicht ersichtlich.

Der Lehrplan wird häufiger bei Knaben angepasst (5,1% bzw. 24 032 Personen) als bei Mädchen (3,4% bzw. 14 916 Personen). Vor allem in den Einführungsklassen und den Klassen für Fremdsprachige werden häufiger bei Knaben Lehrplananpassungen vorgenommen, während in den Regelklassen weniger und in den anderen Sonderklassen praktisch keine geschlechtsspezifischen Unterschiede zu beobachten sind. Umgekehrt ist die Situation in den Sonderschulklassen, wo mehr Mädchen individuelle Lernziele haben als Knaben. Besonders gross ist der Unterschied bei den Lernenden, die in mindestens drei Fächern nicht nach Regellehrplan unterrichtet werden.

Kinder und Jugendliche ausländischer Staatsangehörigkeit (7,2% bzw. 17 923 Personen) beanspruchen im Vergleich zu Schweizer Lernenden (3,2% bzw. 20 976 Personen) mehr als doppelt so häufig eine Anpassung des Lehrplans. Auch bezüglich der Unterrichtsart bestehen Unterschiede. Während Schülerinnen und Schüler ausländischer Staatsangehörigkeit in anderen Sonderklassen der Regelschulen seltener eine Lehrplananpassung beanspruchen als Schweizerinnen und Schweizer, ist das Verhältnis bei den anderen Klassentypen umgekehrt. Bei den Sonderschulklassen sind die Unterschiede relativ klein, bei den Klassen für Fremdsprachige sind sie am grössten.

2.2.3 Lernende mit zwei Arten von Unterstützung

Wird eine verstärkte sonderpädagogische Massnahme verordnet, bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass die jeweilige Person nicht nach Regellehrplan unterrichtet wird. Umgekehrt ist eine Anpassung des Lehrplans nicht unbedingt mit verstärkten Massnahmen verknüpft.

So nehmen 4,5% der Lernenden der obligatorischen Schule (knapp 42 100 Personen) verstärkte Massnahmen in Anspruch, 4,3% (nahezu 38 900 Personen) werden nach angepasstem Lehrplan unterrichtet und weitere 2,3%, d. h. rund 20 900 Schülerinnen und Schüler, erhalten zwei Arten von Unterstützung.

Knaben werden praktisch doppelt so häufig auf zwei Arten unterstützt wie Mädchen (3% gegenüber 1,6%). Die Betrachtung nach Nationalität zeigt, dass Kinder und Jugendliche ausländischer Staatsangehörigkeit häufiger zweifach unterstützt werden als Schweizer Lernende (3,2% gegenüber 2%). Beim Vergleich der verschiedenen Bildungsstufen ist zu beobachten, dass 1,1% der Lernenden auf Primarstufe 1–2 sowohl verstärkte Massnahmen als auch eine Lehrplananpassung beanspruchen, während dieser Anteil auf Primarstufe 3–8 bei 2,4% und auf Sekundarstufe I bei 2,9% liegt.

¹³ Im Gegensatz zu Primarstufe 3–8 und Sekundarstufe I gibt es auf Primarstufe 1–2 oft keine Fächer als solche. Ähnlich verhält es sich mit den auf kantonaler Ebene festgelegten Promotionskriterien.

3 Sonderpädagogisches Personal

In der Statistik des Schulpersonals (SSP) werden seit dem Schuljahr 2017/18 zusätzlich zu den Lehrkräften und zum Schulleitungspersonal auch die Fachpersonen der Heil- und Sonderpädagogik der obligatorischen Schule ausgewiesen, die den regulären Unterricht mit Angeboten für Kinder und Jugendliche mit einem besonderen Bildungsbedarf ergänzen. Dieses Personal für zusätzliche sonderpädagogische Massnahmen ist in verschiedenen Berufsfeldern tätig und wird in vier Personalkategorien unterteilt erhoben: Personal für schulische Heilpädagogik, Personal für Förderunterricht für fremdsprachige Lernende, Personal für Logopädie und Personal für Psychomotoriktherapie. Schulische Heilpädagogik, Logopädie und Psychomotoriktherapie sind sonderpädagogische Berufe mit einem EDK-anerkannten Abschluss, während für das Personal für Förderunterricht für fremdsprachige Lernende andere Qualifikationen gefragt sind.

Das sonderpädagogische Personal ist in Regel- und Sonderschulen der obligatorischen Schule tätig. Die Lehrkräfte der Regel-, Sonder- und Sonderschulklassen werden unabhängig von ihrer fachlichen Spezialisierung weiterhin zur Kategorie «Lehrkräfte» gezählt. Nur das Personal für zusätzliche sonderpädagogische Massnahmen wird neu ebenfalls erfasst. Diese neuen Personalkategorien werden für die Regelschulen detailliert ausgewiesen. In den Sonderschulen wird das Personal für schulische Heilpädagogik und für Förderunterricht für fremdsprachige Lernende zu den Lehrkräften gezählt (siehe Modell für die Erhebung der Daten der Lehrkräfte und des sonderpädagogischen Personals im Kapitel 1.2).

In Vollzeitäquivalenten (VZÄ)¹ gemessen entfallen rund 95% des Personals für zusätzliche sonderpädagogische Massnahmen auf die öffentlichen Schulen. Im vorliegenden Kapitel beschränken sich die Analysen auf die Bildungsinstitutionen mit dieser Trägerschaft. Privatschulen werden nicht einbezogen.

Die nachfolgend präsentierten Resultate geben einen Überblick über das Personal der verschiedenen Personalkategorien (in VZÄ) und über die Betreuungsverhältnisse des Lehrkörpers und des Personals für zusätzliche sonderpädagogische Massnahmen an der öffentlichen obligatorischen Schule im Schuljahr 2017/18. Da es sich beim Personal für zusätzliche sonderpädagogische Massnahmen noch um eine junge Erhebung handelt, müssen die vorgestellten Zahlen mit einer gewissen Vorsicht betrachtet werden. Kantonale Resultate werden aus diesem Grund vorläufig noch nicht präsentiert.

3.1 Personal in Vollzeitäquivalenten

Im Schuljahr 2017/18 stehen den 885 589 Lernenden der öffentlichen obligatorischen Schule 75 023 Vollzeitäquivalente (VZÄ) Personal gegenüber: 62 342 Lehrkräfte, 3237 Schulleitungspersonal, 5631 Personal für schulische Heilpädagogik, 1924 Personal für Förderunterricht für fremdsprachige Lernende, 1528 Personal für Logopädie und 361 Personal für Psychomotoriktherapie. Das Personal für zusätzliche sonderpädagogische Massnahmen macht damit 12,6% der gesamten betrachteten Personalressourcen aus. Detailliert betrachtet sind es beim Personal für schulische Heilpädagogik 7,5%, beim Personal für Förderunterricht für fremdsprachige Lernende 2,6%, beim Personal für Logopädie 2,0% und beim Personal für Psychomotoriktherapie 0,5%.

Lehrkräfte und sonderpädagogisches Personal der öffentlichen obligatorischen Schule, 2017/18

In VZÄ T2

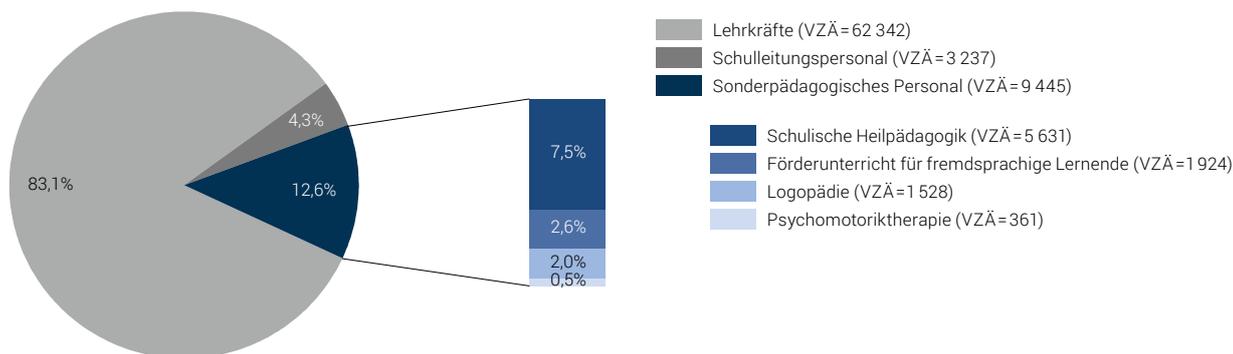
	Regelschulen		Sonderschulen	Total
	Regelklassen	Sonderklassen	Sonderschulklassen	
Lehrkräfte ¹	59 828	1 474	1 040	62 342
Personal für schulische Heilpädagogik	5 631			5 631
Personal für Förderunterricht für fremdsprachige Lernende	1 924			1 924
Personal für Logopädie	1 327		201	1 528
Personal für Psychomotoriktherapie	322		39	361
Total	70 506		1 281	71 787

¹ Die Aufteilung der VZÄ in Regel- und Sonderklassen beruht teilweise auf Schätzungen.

¹ Ein Vollzeitäquivalent entspricht einem zu 100% besetzten Arbeitsplatz.

Personal an der öffentlichen obligatorischen Schule (auf VZÄ basierend), 2017/18

G8



Quelle: BFS – SSP

© BFS 2019

In Vollzeitäquivalenten betrachtet sind auf der obligatorischen Schulstufe 74% der Lehrkräfte weiblich. Ein Blick auf die Geschlechterverteilung beim sonderpädagogischen Personal zeigt, dass es sich hier ebenfalls um eine Frauendomäne handelt. Beim Personal für schulische Heilpädagogik beträgt der Frauenanteil 83%, bei der Psychomotoriktherapie, der Logopädie und dem Förderunterricht für fremdsprachige Lernende liegt der Anteil bei 94%.

Die Abschlüsse der pädagogischen Hochschulen zeigen über die letzten Jahre praktisch dieselbe Geschlechterverteilung. Im Zeitraum von zehn Jahren (2009–2018) liegt der Frauenanteil beim Bachelorabschluss in Logopädie zwischen 94% und 98%, beim Bachelorabschluss in Psychomotoriktherapie zwischen 90% und 100% und beim Masterabschluss in schulischer Heilpädagogik zwischen 84% und 92%. Die Sonderpädagogik wird so auch in näherer Zukunft ein Berufsfeld bleiben, in dem fast ausschliesslich Frauen tätig sind.

3.2 Betreuungsverhältnisse

Die Zahl der Lernenden pro Vollzeitäquivalent einer Personalkategorie ergibt das Betreuungsverhältnis. Dieser Indikator misst folglich die personellen Ressourcen, die den Lernenden zur

Verfügung gestellt werden. Das Betreuungsverhältnis kann nur für die Lernenden insgesamt berechnet werden, einerseits für die Regelschulen, andererseits für die Sonderschulen. Der Grund dafür ist, dass bei den Lernenden nur die verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen erfasst werden², während beim Personal für zusätzliche sonderpädagogische Massnahmen alle Tätigkeiten erhoben werden, ohne zwischen der Förderung von Lernenden mit einfachen und verstärkten Massnahmen zu unterscheiden.

Insgesamt beträgt das Betreuungsverhältnis für die Regelschule 12, für die Sonderschule 4 Lernende pro VZÄ. Der Indikator variiert stark nach Personalkategorie und Schultyp. Vor allem in der Regelschule weist er für das Personal für zusätzliche sonderpädagogische Massnahmen hohe Werte auf (siehe Tabelle T3). Dies lässt sich damit erklären, dass die meisten Lernenden der Regelschule keine zusätzlichen Massnahmen benötigen. Für die Sonderschulen ergibt sich ein ähnliches Bild mit dem wesentlichen Unterschied, dass die Betreuungsverhältnisse niedriger sind als in der Regelschule, die Lernenden in Sonderschulen also im Durchschnitt eine intensivere Betreuung erhalten.

Betreuungsverhältnisse an der öffentlichen obligatorischen Schule, 2017/18

T3

	Total ¹	Lehrkräfte	Schulische Heilpädagogik	Förderunterricht für fremdsprachige Lernende	Logopädie	Psychomotoriktherapie
Regelschulen ²	12	14	156	458	664	2 737
Sonderschulen	4	5	³	³	24	122

¹ Total Lehrkräfte und Personal für zusätzliche sonderpädagogische Massnahmen

² Regel- und Sonderklassen

³ Das Personal für schulische Heilpädagogik und für Förderunterricht für fremdsprachige Lernende wird in Sonderschulen als Lehrkräfte erhoben.

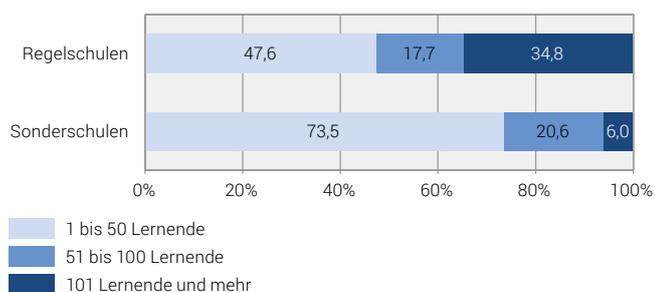
Quelle: BFS – SSP

© BFS 2019

² Lernende mit einfachen Massnahmen werden statistisch gleich behandelt wie Lernende ohne besonderen Bildungsbedarf.

Wie in Grafik G10 zu sehen ist, haben nahezu drei Viertel der Sonderschulen (73%) einen Bestand von höchstens 50 Schülerinnen und Schülern (Regelschulen: 48%). 21% werden von 51 bis 100 Schülerinnen und Schülern besucht (Regelschulen: 18%), die übrigen 6% von mehr als 100 Schülerinnen und Schülern (Regelschulen: 35%).

Sonder- und Regelschulen nach Grösse, 2017/18 G10



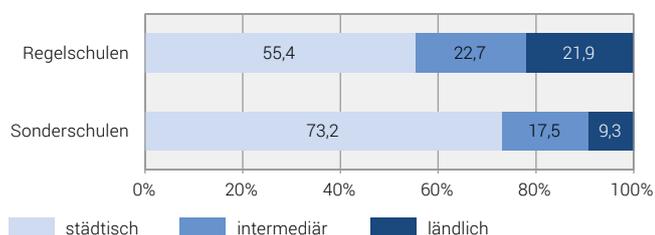
Quellen: BFS – SBI, SDL

© BFS 2019

Die räumliche Verteilung der Bildungsinstitutionen basiert auf der Stadt-/Land-Typologie, mit der die Schweizer Gemeinden nach Dichte und Grösse klassiert werden. Diese Typologie umfasst drei Kategorien: städtisch, ländlich und intermediär, d. h. sowohl mit städtischen als auch mit ländlichen Merkmalen.

Gemäss Grafik G11 befinden sich in den städtischen Gemeinden 73% der Sonderschulen, während der Anteil der Regelschulen in dieser Gemeindekategorie 55% beträgt. Sonderschulen konzentrieren sich eher auf intermediäre Gemeinden (17%) als auf ländliche Gemeinden (9%). Bei den Regelschulen bestehen kaum Unterschiede zwischen den beiden Gemeindetypen (intermediäre Gemeinden: 23%; ländliche Gemeinden: 22%).

Sonder- und Regelschulen nach Gemeindetyp, 2017/18 G11



Quellen: BFS – SBI, Raumgliederung der Schweiz

© BFS 2019

5 Definitionen

Andere Sonderklassen

Die anderen Sonderklassen sind Regelschulklassen, die auf Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf, meist aufgrund von leichten Lern- oder Verhaltensschwierigkeiten, ausgerichtet sind. Die Kantone verwenden dafür verschiedene Bezeichnungen, u.a. den Begriff «Kleinklasse». Die anderen Sonderklassen sind eine Unterrichtsart zwischen der Regel- und der Sonderschule.

Besonderer Lehrplan

Bis 2016/17 wurden nur die separativ unterrichteten Lernenden (in Klassen für Fremdsprachige, Einführungsklassen, anderen Sonderklassen oder Sonderschulklassen) erhoben. Diese Lernenden wurden mit der statistischen Kategorie «Besonderer Lehrplan» publiziert.

Einführungsklassen

Einführungsklassen sind Regelschulklassen, die für den Übergang von der Primarstufe 1–2 zur Primarstufe 3–8 vorgesehen sind. Sie dienen der Schulung von Lernenden mit unzureichenden Voraussetzungen für die Regelschule. In der Einführungsklasse wird der Stoff der 3. Primarschulklasse in zwei Jahren vermittelt. Am Ende der beiden Jahre erfolgt der Übertritt in die 4. Regelklasse der Primarstufe. Das Vorbereitungsjahr gehört ebenfalls in diese Kategorie. Kinder mit Nachholbedarf können vor der 3. Primarschulklasse ein entsprechendes Vorbereitungsjahr absolvieren.

Klassen für Fremdsprachige

Klassen für Fremdsprachige sind Regelschulklassen, die in erster Linie dazu dienen, den Lernenden ausreichende Sprachkenntnisse zu vermitteln, damit sie dem Unterricht in einer Regelklasse folgen können.

Lehrplananpassung

Eine Anpassung im Lehrplan besteht darin, die individuellen Lernziele in einem oder mehreren Fächern zu reduzieren, um auf die besonderen Bedürfnisse von Lernenden einzugehen, die nicht in der Lage sind, die Minimalziele des Regellehrplans zu erreichen. Massgeblich sind die Fächer Schulsprache, Fremdsprache, Mathematik und Naturwissenschaften. Falls diese nicht anwendbar sind, gelten stattdessen die kantonalen Promotionsfächer bzw. -kriterien.

Obligatorische Schule

Die obligatorische Schule dauert gemäss HarmoS-Konkordat elf Jahre. Sie wird unterteilt in die Primar- und Sekundarstufe I. Die Primarstufe, inklusive Kindergarten oder Eingangsstufe umfasst acht Jahre und die Sekundarstufe I drei Jahre:

- Primarstufe 1–2 (Kindergarten, Eingangsstufe 1. und 2. Jahr)
- Primarstufe 3–8 (3. bis 8. Jahr)
- Sekundarstufe I (9. bis 11. Jahr)

Regelklassen

In den Regelklassen der Regelschulen werden hauptsächlich Lernende geschult, die ohne besondere Unterstützung nach Regellehrplan unterrichtet werden. Sie können aber auch von Lernenden mit sonderpädagogischen Massnahmen und/oder angepasstem Lehrplan besucht werden.

Regelschule

Eine Regelschule ist eine Bildungsinstitution, in der die Lernenden in Regelklassen, Einführungsklassen, Klassen für Fremdsprachige oder anderen Sonderklassen eingestuft werden. Sonderpädagogische Massnahmen können in allen Klassentypen verordnet werden.

Sonderklassen

Der Begriff «Sonderklassen» umfasst folgende drei Arten von Regelschulklassen:

- Einführungsklassen
- Klassen für Fremdsprachige
- andere Sonderklassen

Sonderpädagogisches Personal

Es werden folgende Personalkategorien unterschieden:

- Personal für schulische Heilpädagogik
- Personal für Förderunterricht für fremdsprachige Lernende
- Personal für Logopädie
- Personal für Psychomotoriktherapie.

Sonderschulen

Eine Sonderschule ist eine Bildungsinstitution der obligatorischen Schule, die einen angepassten Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen verschiedener Art, grossen Lernschwierigkeiten oder starken Verhaltensauffälligkeiten anbietet. Die Überweisung in eine Sonderschule untersteht einem kantonalen Bewilligungsverfahren. Sie kann zusätzlich mit einem stationären Unterbringungsangebot oder mit einem Betreuungsangebot in Tagesstrukturen kombiniert sein.

Sonderschulklassen

Sonderschulklassen sind Klassen, die einen angepassten Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen verschiedener Art, grossen Lernschwierigkeiten oder starken Verhaltensauffälligkeiten anbieten. Die Überweisung in eine Sonderschule untersteht einem kantonalen Bewilligungsverfahren.

Unterrichtsart

Die Unterrichtsart lässt sich in fünf verschiedene Klassentypen unterteilen: Regelklassen, Einführungsklassen, Klassen für Fremdsprachige, andere Sonderklassen sowie Sonderschulklassen.

Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen

Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen beziehen sich individuell auf eine bestimmte Schülerin oder einen bestimmten Schüler und beinhalten beispielsweise eine intensive sonderpädagogische Unterstützung. Sie werden in allen Kantonen von der zuständigen Behörde verordnet, und zwar auf Basis eines vordefinierten Abklärungsverfahrens, das die individuellen Bedürfnisse der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers bestimmt. In Kantonen, die Mitglied des Sonderpädagogik-Konkordats sind, wird das standardisierte Abklärungsverfahren (SAV) angewandt, in den übrigen Kantonen das SAV oder ein äquivalentes Verfahren. Der Entscheid über die Anordnung von verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen ist stets anfechtbar.

Verstärkte Massnahmen können von allen Lernenden der obligatorischen Schule in Anspruch genommen werden. Für jedes Kind wird festgelegt, welche Unterrichtsart seinen Bedürfnissen am besten entspricht, und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine Regelschule (Regel- oder Sonderklasse) oder eine Sonderschule handelt. Lernende einer Sonderschule erhalten immer verstärkte Massnahmen.

Publikationsprogramm BFS

Das Bundesamt für Statistik (BFS) hat als zentrale Statistikstelle des Bundes die Aufgabe, statistische Informationen zur Schweiz breiten Benutzerkreisen zur Verfügung zu stellen. Die Verbreitung geschieht gegliedert nach Themenbereichen und mit verschiedenen Informationsmitteln über mehrere Kanäle.

Die statistischen Themenbereiche

- 00 Statistische Grundlagen und Übersichten
- 01 Bevölkerung
- 02 Raum und Umwelt
- 03 Arbeit und Erwerb
- 04 Volkswirtschaft
- 05 Preise
- 06 Industrie und Dienstleistungen
- 07 Land- und Forstwirtschaft
- 08 Energie
- 09 Bau- und Wohnungswesen
- 10 Tourismus
- 11 Mobilität und Verkehr
- 12 Geld, Banken, Versicherungen
- 13 Soziale Sicherheit
- 14 Gesundheit
- 15 Bildung und Wissenschaft
- 16 Kultur, Medien, Informationsgesellschaft, Sport
- 17 Politik
- 18 Öffentliche Verwaltung und Finanzen
- 19 Kriminalität und Strafrecht
- 20 Wirtschaftliche und soziale Situation der Bevölkerung
- 21 Nachhaltige Entwicklung, regionale und internationale Disparitäten

Die zentralen Übersichtspublikationen

Statistisches Jahrbuch der Schweiz



Das vom Bundesamt für Statistik (BFS) herausgegebene Statistische Jahrbuch ist seit 1891 das Standardwerk der Schweizer Statistik. Es fasst die wichtigsten statistischen Ergebnisse zu Bevölkerung, Gesellschaft, Staat, Wirtschaft und Umwelt des Landes zusammen.

Taschenstatistik der Schweiz



Die Taschenstatistik ist eine attraktive, kurzweilige Zusammenfassung der wichtigsten Zahlen eines Jahres. Die Publikation mit 52 Seiten im praktischen A6/5-Format ist gratis und in fünf Sprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch, Rätoromanisch und Englisch) erhältlich.

Das BFS im Internet – www.statistik.ch

Das Portal «Statistik Schweiz» bietet Ihnen einen modernen, attraktiven und stets aktuellen Zugang zu allen statistischen Informationen. Gerne weisen wir Sie auf folgende, besonders häufig genutzte Angebote hin.

Publikationsdatenbank – Publikationen zur vertieften Information

Fast alle vom BFS publizierten Dokumente werden auf dem Portal gratis in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Gedruckte Publikationen können bestellt werden unter der Telefonnummer 058 463 60 60 oder per Mail an order@bfs.admin.ch.
www.statistik.ch → Statistiken finden → Kataloge und Datenbanken → Publikationen

NewsMail – Immer auf dem neusten Stand



Thematisch differenzierte E-Mail-Abonnemente mit Hinweisen und Informationen zu aktuellen Ergebnissen und Aktivitäten.
www.news-stat.admin.ch

STAT-TAB – Die interaktive Statistikdatenbank



Die interaktive Statistikdatenbank bietet einen einfachen und zugleich individuell anpassbaren Zugang zu den statistischen Ergebnissen mit Downloadmöglichkeit in verschiedenen Formaten.
www.stattab.bfs.admin.ch

Statatlas Schweiz – Regionaldatenbank und interaktive Karten



Mit über 4500 interaktiven thematischen Karten bietet Ihnen der Statistische Atlas der Schweiz einen modernen und permanent verfügbaren Überblick zu spannenden regionalen Fragestellungen aus allen Themenbereichen der Statistik.
www.statatlas-schweiz.admin.ch

Individuelle Auskünfte

Zentrale Statistik Information

058 463 60 11, info@bfs.admin.ch

Bei der vorliegenden Publikation zur neu konzipierten Statistik der Sonderpädagogik handelt es sich um die Erstveröffentlichung von Informationen zu den Lernenden mit einem sonderpädagogischen Bildungsbedarf, dem sonderpädagogischen Personal und den Sonderschulen. Die Informationen betreffen das Schuljahr 2017/18 und werden nach verschiedenen Merkmalen gezeigt.

Online

www.statistik.ch

Print

www.statistik.ch

Bundesamt für Statistik

CH-2010 Neuchâtel

order@bfs.admin.ch

Tel. 058 463 60 60

BFS-Nummer

1960-1800

ISBN

978-3-303-15662-9

**Statistik
zählt für Sie.**

www.statistik-zaehlt.ch